

Die neue Option zur Körperschaftsteuer

9. Juli 2021 von StB Judith Heske

Blogbeitrag

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) zugestimmt. Kernpunkt des beschlossenen Gesetzes ist die Einführung eines Optionsmodells für Personenhandelsgesellschaften und Personengesellschaften.

Mit der Einführung des neuen § 1a KStG können Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) und Partnergesellschaften auf Antrag für Besteuerungszwecke wie eine Kapitalgesellschaften behandelt werden. Die Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft oder Partnergesellschaft werden korrespondierend wie die Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft behandelt.

Der Antrag zur Ausübung der Option ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll, elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Der Antrag kann daher nicht nachträglich bei Abgabe der Steuererklärungen gestellt werden. Bei Gesellschaften, die lediglich dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte erzielen, ist der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen.

Der Wechsel der Besteuerungsart gilt als Formwechsel, so dass die entsprechenden Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes zu berücksichtigen sind.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und bringt verschiedene Unklarheiten mit sich, die durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Rahmen eines BMF-Schreibens geklärt werden sollten. Beispielsweise, ob die Option zur Körperschaftsteuer auch für neugegründete Gesellschaften gelten soll und wie in diesem Fall eine Antragstellung vor Beginn des ersten Geschäftsjahres ermöglicht wird.

Ob eine Ausübung des Optionsmodells sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere ist nicht nur die laufende Besteuerung in die Betrachtung miteinzubeziehen, sondern auch die einmaligen Folgen der Optionsausübung, wie zum Beispiel das Entstehen von Grunderwerbsteuer.

Ihre Ansprechpartnerin für einen Quick-Check:



Judith Heske
Steuerberaterin

+49 211 47838-243
heske@adkl-msi.de